

EKZ Netz 400F

1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung bis zu einem Bezug von 100 000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif gilt auch für temporäre Anlagen (z. B. Baustellen) mit einer zeitlichen Beschränkung von maximal drei Jahren.

Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch EKZ gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen von EKZ nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch EKZ vergütet.

2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EKZ-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen und Stromreserve, der Kosten des vorgelagerten Netzes und der Kosten für das Mess- und Informationswesen und exklusive der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

a) Grundtarif

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je Messstelle, pro Monat	CHF 5.41	CHF 5.00

Bei temporären Anlagen wird hauptsächlich aufgrund des erhöhten Abrechnungsaufwands zusätzlich eine Pauschale von CHF 45.00 (exkl. MWST) pro Monat erhoben.

Ist aus abrechnungstechnischen Gründen ein Prepaid- oder Münzzähler erforderlich, so wird eine zusätzliche monatliche Pauschale von CHF 8.50 (CHF 9.19 inkl. MWST) verrechnet.

b) Einheitstarif

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh	7,78 Rp./kWh	7,20 Rp./kWh

Der Einheitstarif gilt von Montag bis Sonntag von 00.00 bis 24.00 Uhr.

c) Tarife für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (swissgrid.ch) betragen diese:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh	0,59 Rp./kWh	0,55 Rp./kWh

d) Stromreserve (Swissgrid)

EKZ erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der Stromreserve zur Finanzierung der Vorhaltung der Wasserkraftreserve und der Verfügbarkeit von Reservekraftwerken. Gemäss Tarifblatt Swissgrid (swissgrid.ch) betragen diese:

	inkl. MWST	exkl. MWST
Je verbrauchte kWh	0,25 Rp./kWh	0,23 Rp./kWh

Alle Tarife verstehen sich ohne gesetzliche Abgaben und ohne Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2025 gültig.

4. Weitere Bestimmungen

Diese Bestimmungen gelten für temporäre Anschlüsse, zum Beispiel für Baumaschinen, Baubaracken, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen. Für Raumheizungen in Wohnbaracken gelten besondere Bedingungen.

1. Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses haben ihren Energiebedarf in der betreffenden Eltop-Filiale der EKZ-Netzregion rechtzeitig anzumelden und dabei als Sicherstellung eine Geldhinterlage in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsbetrags für Anschluss und Netznutzung zu leisten. Die Abrechnung erfolgt sofort nach Ende des Energiebezugs durch die betreffende Filiale.
2. Im Allgemeinen werden nur EKZ-Zähler eingesetzt. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler von Schaustellern werden von EKZ anerkannt. EKZ behält sich hingegen die Kontrolle dieser Fremdzähler vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften, im Besonderen der Eichvorschriften, vor.
3. Einfachzähler werden nur als Ausnahme und ohne Präjudiz akzeptiert. Der Gesamtverbrauch wird als HT-Verbrauch verrechnet.
4. Muss EKZ einem Kunden elektrische Energie an mehr als einer Stelle abgeben, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
5. Die Kosten für Erstellung und Abbruch der Zuleitung, abzüglich des Werts des Altmaterials, sowie allfällige Anlageverstärkungen von EKZ werden dem Kunden verrechnet.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass EKZ nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindenergie werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchstarif erhoben.
7. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
 - die EKZ-Werkvorschriften und -Weisungen sowie die technischen Normen des SEV
 - für Neuanschlüsse die Festsetzung des zulässigen Höchstwerts der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes
8. In besonderen Fällen und ohne Präjudiz kann die Anwendung dieses Tarifs für temporäre Anlagen auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.
9. Auf Wunsch von EKZ hat der Kunde für den Rechnungsversand von EKZ eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die Rechnung per E-Mail entgegenzunehmen.

5. Weitere Bestimmungen

Ein Wechsel zwischen den Tarifen EKZ Netz 400F und EKZ Netz 400ST ist nach zweimonatiger Vorlaufzeit einmal jährlich möglich.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die «Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher und Produzenten» sowie gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen und Verträge.